



**Reglement für die
Unterstützung von Vereinen
und anderen Institutionen
der Politischen Gemeinde Dachsen**

Totalrevision per 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Einleitung	1
Art. 2 Grundsätze	1
II. Bedingungen	1
Art. 3 Sitz des Vereins	1
Art. 4 Zweck und Aktivitäten des Vereins	1
III. Beiträge	2
Art. 5 Sockelbeitrag	2
Art. 6 Förderbeitrag Angebote für Kinder und Jugendliche an ortsansässige Vereine	2
Art. 7 Förderbeitrag Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren an ortsansässige Vereine	2
Art. 8 Vereine mit Ausrichtung auf Seniorinnen und Senioren an ortsansässige Vereine	2
Art. 9 Gemeindeverein	2
Art. 10 Vereine mit separaten Vereinbarungen	3
Art. 11 Jubiläumsbeitrag an ortsansässige Vereine	3
Art. 12 Infrastruktur	3
IV. Antrag/Gesuch/Auszahlung	3
Art. 13 Finanzielle Transparenz	3
Art. 14 Antrag / Gesuch	3
Art. 15 Budget	4
V. Kommunikation	4
Art. 16 Austausch	4
Art. 17 Gemeindeanzeiger	4
VI. Vollzug	4
Art. 18 Missbrauch	4
Art. 19 Schlussbestimmung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

¹ Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Dachsen. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde, zu einer lebendigen Dorfgemeinschaft und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei.

² Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der ortsansässigen, wie auch der ortsverbundenen Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er erachtet die Nachwuchsförderung, Partizipation und Teilhabe als zentrale Elemente im Vereinswesen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein integratives, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Dachsen.

² Mit dem vorliegenden Reglement wird die Unterstützung von ortsansässigen und ortsverbundenen Vereinen und Institutionen geregelt.

³ Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Dachsen unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Dachsen schafft gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde Dachsen fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

II. Bedingungen

Art. 3 Sitz des Vereins

¹ Als ortsansässig gelten alle Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Dachsen haben.

² Als ortsverbundene Vereine gelten Vereine der Gemeinden Laufen-Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen, Benken, Rheinau und Marthalen mit nachweislich mindestens 5 Mitgliedern unter 18 Jahren oder über 65 Jahren, wohnhaft in Dachsen.

Art. 4 Zweck und Aktivitäten des Vereins

¹ Der antragstellende Verein bietet regelmässige sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Dachsen an, ortsverbundene Vereine sinngemäss ausserhalb Dachsens und unter Voraussetzung gemäss Art. 3.

² Der Verein fördert Angebote für die breite Öffentlichkeit. Er darf weder gewinnorientiert sein noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Das Engagement der Vereine und der Angebotsleitenden soll überwiegend ehrenamtlich sein.

³ Institutionen, die sich für das Gemeinwohl im Interesse der Gemeinde einsetzen, gelten im Folgenden ebenfalls als Vereine.

⁴ Vereine mit religiösem und/oder kirchlichem Hintergrund werden nicht unterstützt.

⁵ Vereine mit einem diskriminierenden und/oder radikalen Hintergrund werden nicht unterstützt.

⁶ Politisch tätige Vereine werden nicht unterstützt.

III. Beiträge

Die Vereinsbeiträge sehen folgende Elemente vor:

- a) Sockelbeitrag
- b) Förderbeitrag Angebote für Kinder und Jugendliche (an ortsansässige Vereine)
- c) Förderbeitrag Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren (an ortsansässige Vereine)
- d) Vereine mit Ausrichtung auf Seniorinnen und Senioren (an ortsansässige Vereine)
- e) Jubiläumsbeitrag (an ortsansässige Vereine)
- f) Infrastrukturbeitrag
- g) Kommunikation im Gemeindeanzeiger

Art. 5 Sockelbeitrag

Der jährliche Sockelbeitrag beträgt CHF 600.00, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 und 4 sowie Art. 13 und 14 dieses Reglements erfüllt sind.

Art. 6 Förderbeitrag Angebote für Kinder und Jugendliche an ortsansässige Vereine

¹ Die Gemeinde unterstützt und fördert insbesondere in Dachsen stattfindende Vereinsangebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dies dient dem Ziel der Integration, Bewegungsförderung und Teilhabe.

² Alle regelmässigen Angebote, welche während des ganzen Jahres mit mindestens 5 in Dachsen wohnhaften Teilnehmenden unter 18 Jahren angeboten und durchgeführt werden, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von CHF 200.00 pro wöchentlich oder regelmässig stattfindendem Angebot. Dieser Förderbeitrag beträgt maximal CHF 2'000.00.

Art. 7 Förderbeitrag Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren an ortsansässige Vereine

¹ Die Gemeinde unterstützt und fördert des Weiteren Vereinsangebote und Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren. Dies dient dem Ziel der Bewegungsförderung, Teilhabe und Prävention von sozialer Einsamkeit.

² Alle regelmässigen Angebote, welche während des ganzen Jahres mit mindestens 5 in Dachsen wohnhaften Teilnehmenden über 65 Jahren angeboten und durchgeführt werden, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von CHF 200.00 pro wöchentlich oder regelmässig stattfindendem Angebot. Dieser Förderbeitrag beträgt maximal CHF 2'000.00.

Art. 8 Vereine mit Ausrichtung auf Seniorinnen und Senioren an ortsansässige Vereine

¹ Gemäss unter Art. 7 genannten Zielen werden ortsansässige Vereine, welche ihr Angebot regelmässig insbesondere auf in Dachsen wohnhafte Seniorinnen und Senioren über 65 Jahren ausrichten, nebst dem Sockelbeitrag mit einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 4'000.00 unterstützt. Die Aufteilung des Betrages erfolgt an:

- a) Frauenverein CHF 2'000.00
- b) Pro Senectute CHF 2'000.00

² Für die Leistung dieses Betrages werden regelmässig unter dem Kalenderjahr verteilt stattfindende Aktivitäten (wie Veranstaltungen, Vorträge, Ausflüge usw.) erwartet.

³ Für die Leistung dieses Betrages ist bis spätestens Ende Juli ein Rechenschaftsbericht über die in den vergangenen 12 Monaten stattgefundenen Aktivitäten einzureichen.

Art. 9 Gemeindeverein

¹ Der Gemeindeverein Dachsen – GVD – hat gemäss seinen Statuten vom 28.03.2025 folgenden Zweck:

«Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bezweckt, sich mit aktuellen öffentlichen Angelegenheiten im Interesse des Gemeindewohls zu befassen. Der Verein beschliesst Abstimmungsempfehlungen und macht eigene Wahlvorschläge. Darüber hinaus stellt sich der Verein die Aufgaben, durch Vorträge und andere Veranstaltungen das kulturelle Leben und das staatsbürgerliche Wissen in der Gemeinde zu fördern.»

² Zur Ausübung dieser Aufgaben erhält der GVD einen jährlichen Betrag von CHF 5'000.00.

³ Von diesem Betrag ausgenommen sind die Kosten für die 1. August-Feier, die separat abgerechnet werden.

⁴ Für die Leistung dieses Betrages ist bis spätestens Ende Juli ein Rechenschaftsbericht über die in den vergangenen 12 Monaten stattgefundenen Aktivitäten einzureichen.

Art. 10 Vereine mit separaten Vereinbarungen

Vereine, die einen expliziten Auftrag der Gemeinde ausführen, erhalten ihren Beitrag gemäss einer separaten Vereinbarung (Naturschutzverein und Brauverein Stationsbier) sowie die Spielgruppe Frech-DACHSE.

Art. 11 Jubiläumsbeitrag an ortsansässige Vereine

Jubilierende Vereine werden ab ihrem 20-jährigen Bestehen mit einem Gemeindebeitrag von CHF 10.00 pro Jubiläumsjahr im 10-Jahres-Rhythmus unterstützt (20-Jahre CHF 200.00, 30-Jahre CHF 300.00 usw.), bis max. CHF 500.00.

Art. 12 Infrastruktur

¹ Die Gemeinde erhebt bei ortsansässigen Vereinen keine Gebühr für die Benutzung des Güterschuppens, wenn dieser zur Ausübung ihres Vereinslebens in Anspruch genommen wird, dies ist auch regelmässig möglich.

² Bei der Reservation haben die kostenpflichtigen Vermietungen Vorrang. Der Raum muss aufgeräumt und sauber verlassen werden. Der Schlüssel kann jeweils auf der Gemeindeverwaltung abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Zu bezahlen sind Schäden aller Art sowie Geschirrverlust und übermässiger Strom- und Wasserverbrauch.

³ Die Gemeinde-Festbänke können kostenlos für Veranstaltungen ausgeliehen werden.

⁴ Der Werkhof stellt Verkehrsschilder für die Verkehrsreglung zur Verfügung.

IV. Antrag/Gesuch/Auszahlung

Art. 13 Finanzielle Transparenz

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten und führt eine einfache Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er gibt dem Gemeinderat auf Wunsch Auskunft über die finanzielle Situation.

Art. 14 Antrag / Gesuch

¹ Der jährliche Vereinsunterstützungsbeitrag der Gemeinde muss vom Verein schriftlich beantragt werden. Der Antrag für das entsprechende Kalenderjahr ist vollständig bis spätestens 31. Juli an die Finanzverwaltung, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen, einzureichen. Auf eine rückwirkende Auszahlung wird nicht eingetreten.

² Folgende Unterlagen sind beizulegen:

Ortsansässige Vereine für den Sockelbeitrag:

- a) Statuten (erstmalig und bei Änderungen)
- b) Jahresprogramm

Ortsansässige Vereine für den Förderbeitrag Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für den Förderbeitrag Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren
zusätzlich:

- a) Aufstellung der wöchentlich oder regelmässig stattfindenden Angebote mit mind. 5 in Dachsen wohnhaften Teilnehmenden unter 18 Jahren
- b) Aufstellung der wöchentlich oder regelmässig stattfindenden Angebote mit mind. 5 in Dachsen wohnhaften Teilnehmenden über 65 Jahren

Ortsverbundene Vereine für den Sockelbeitrag:

- a) Statuten (erstmalig und bei Änderungen)
- b) Jahresprogramm
- c) Mitgliederliste der mindestens 5 Mitglieder unter 18 Jahren oder über 65 Jahren, wohnhaft in Dachsen

³ Das Vereinspräsidium unterzeichnet das Gesuch. Es bezeugt die Richtigkeit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

⁴ Institutionen ohne Statuten werden sinngemäss berücksichtigt, wenn sie in ihrem Zweck den Grundsätzen gemäss Art. 3 und Art. 4 dieses Reglements entsprechen. Dem Antrag sind obgenannte Unterlagen beizulegen. Anstelle der Statuten tritt ein Rechenschaftsbericht über die in den vergangenen 12 Monaten stattgefundenen Aktivitäten.

Art. 15 Budget

Die entsprechenden finanziellen Mittel werden jährlich im Budget eingestellt.

V. Kommunikation

Art. 16 Austausch

Der Gemeinderat legt Wert auf einen regelmässigen und offenen Austausch unter den Vereinen und zwischen den Vereinen und dem Gemeinderat. Er organisiert entsprechend Austauschmöglichkeiten. Die Teilnahme an der jährlichen Terminkoordinationssitzung wird für die Entrichtung der Vereinsbeiträge vorausgesetzt.

Art. 17 Gemeindeanzeiger

¹ Der Gemeindeanzeiger dient der Dachsemer Bevölkerung sowie den Vereinen als Informationsplattform.

² Den ortsansässigen Vereinen werden die Publikationskosten erlassen.

³ Ebenfalls steht der Veranstaltungskalender bzw. Agenda (auch auf der Webseite www.dachsen.ch) gratis zur Verfügung.

VI. Vollzug

Art. 18 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, oder kommt der Gemeinderat in Kenntnis nicht erfüllter Voraussetzungen dieses Reglements, behält er sich vor, entsprechende Massnahmen zu ergreifen (z. Bsp. Streichung und/oder Rückforderung der Beiträge).

Art. 19 Schlussbestimmung

Dieses Vereinsbeitragsreglement ersetzt das Reglement für die Unterstützung von Vereinen und Institutionen gültig ab 1. Januar 2014 und wird am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Dachsen, 17. September 2025

Gemeinderat Dachsen

Der Gemeindepräsident:



Urs Schweizer

Die Gemeindeschreiberin:



Melanie Eisenring